



Wirtschaftsrecht

Achtung: Bußgelder und Öffentlichmachung - Jetzt ins Transparenzregister eintragen!

Achtung: Bußgelder und Öffentlichmachung – Jetzt ins Transparenzregister eintragen! Das Bundesverwaltungsamt hat in einem Schreiben vom 4. November 2019 mitgeteilt, dass nach wie vor offenbar noch nicht alle verpflichteten Unternehmen im Transparenzregister registriert sind. Diese Unternehmen sollten die Meldung schnellstmöglich, in jedem Fall noch dieses Jahr vornehmen. Ab Januar 2020 werden die Bußgeldentscheidungen, die wegen Verstößen gegen die Mitteilungspflicht ergangen sind, nach § 57 GwG-neu im Internet veröffentlicht. Für die betroffenen Vereinigungen und auch die verantwortlichen Leitungspersonen können sich hieraus erhebliche Konsequenzen im nationalen sowie internationalen Rechts- und Geschäftsverkehr ergeben. Die Veröffentlichung könne vermieden werden, indem die Mitteilung der wirtschaftlich Berechtigten noch im Jahr 2019 nachgeholt wird. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsamtes findet die Veröffentlichungspflicht keine Anwendung auf Verstöße, die vor 2020 beendet wurden.

Weitere Informationen zum Transparenzregister finden Sie [hier](#).

Kontakt: Jennifer Schöpf-Holweck, Telefon 0651/9777-411, E-Mail: schoepf-holweck@trier.ihk.de

Vorsicht: Verjährung droht - Ansprüche sichern!

Vorsicht: Verjährung droht – Ansprüche sichern!

Vor jedem Jahreswechsel sollte jedes Unternehmen die noch offenen (Zahlungs-) Ansprüche daraufhin überprüfen, ob diesen Verjährung droht. Denn mit Ablauf des 31. Dezember 2019 verjähren beispielsweise offene Zahlungsansprüche aus dem Jahr 2016, die der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren unterliegen. Der Zahlungsanspruch selber besteht zwar grundsätzlich fort, kann aber nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sich der Geschäftspartner auf die Einrede der Verjährung beruft.

Die wichtigsten Fristen, die bei Ansprüchen des täglichen Geschäftsverkehrs zu berücksichtigen sind:

- 3 Jahre beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist. Hierunter fallen vor allem Zahlungsansprüche aus Kauf- und Werkverträgen, Zinsansprüche, Mietzahlungen

usw. Aber auch alle anderen Ansprüche des täglichen Lebens, soweit es keine spezielle Regelung gibt, sind erfasst. Dies gilt für alle Vertragspartner, egal ob Kaufmann oder Verbraucher. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres zu laufen, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger davon Kenntnis hat oder hätte haben müssen.

- 30 Jahre beträgt die Frist für Ansprüche aus Eigentum und anderen dinglichen Rechten, rechtskräftig festgestellten Ansprüchen oder Ansprüchen aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden (einschließlich die im Insolvenzverfahren erfolgte Feststellung in der Insolvenztabelle). Die Frist beginnt ab dem Tag, an dem der Anspruch entsteht.

Speziell geregelte Verjährungsfristen sind:

- 6 Monate beträgt die Verjährungsfrist bei Ersatzansprüchen beispielsweise aus Miete und Leihe wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Sache. Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt, an dem man die Sache zurückerhalten hat.
- 1 Jahr beträgt die Verjährungsfrist ab Ablieferung der Ware bei Fracht- und Speditionskosten.
- 2 Jahre können Mängelansprüche aus Kauf- und Werkvertrag ab dem Zeitpunkt der Ablieferung bzw. Abnahme der Sache rechtlich durchgesetzt werden.
- 5 Jahre können Mängelansprüche bei Bauwerken und eingebauten mangelhaften Sachen ab dem Zeitpunkt der Übergabe bzw. Abnahme rechtlich durchgesetzt werden.

Unternehmern stehen verschiedene Wege offen, den Eintritt der Verjährung zu verhindern. Die Verjährung kann insbesondere durch Rechtsverfolgungsmaßnahmen – Zustellung eines gerichtlichen Mahnbescheids oder auch Erhebung einer Klage – gehemmt werden. Hemmung der Verjährung bedeutet, dass mit Eintritt des Hemmungsgrundes die Verjährung zum Stillstand kommt und nach dessen Wegfall weiterläuft. Der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die bloße Geltendmachung der Forderung gegenüber einem Schuldner nicht genügt, dass die Verjährung der Ansprüche gehemmt ist. Jedoch führen Verhandlungen zwischen den Beteiligten über die Bereinigung der Rechtsverhältnisse zu einer solchen Verjährungshemmung. Es kommt immer wieder vor, dass Schuldner beispielsweise Zahlungsansprüche begleichen, obwohl diese schon verjährt sind. In diesem Fall kann die geleistete Geldsumme nicht zurückgefordert werden. Dies gilt selbst dann, wenn der Schuldner von der Verjährung nicht gewusst hat. Also müssen Unternehmer eingehende Zahlungen, die eigentlich schon verjährt sind, grundsätzlich nicht zurückzahlen. Kontakt: Jennifer Schöpf-Holweck, Telefon 0651/9777-411, E-Mail: schoepf-holweck@trier.ihk.de

Neue Reisekostensätze bei Auslandsreisen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit Schreiben vom 15. November 2019 die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsdienstreisen ab 1. Januar 2020 bekannt gemacht. Das Schreiben kann auf der Internetseite www.bundesfinanzministerium.de unter der Rubrik „BMF-Schreiben“ heruntergeladen werden. Die Änderungen zum Vorjahr sind hierin wieder im Fettdruck hervorgehoben. Kontakt: Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, E-Mail: neises@trier.ihk.de

Kein Widerrufsrecht bei Kauf an einem Messestand

Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs fällt ein Messestand eines Unternehmers, an dem der Unternehmer seine Tätigkeiten an wenigen Tagen im Jahr ausübt, in der Regel unter den Begriff "Geschäftsräume" (AZ: C-485/17). Einem Verbraucher steht daher nach einem auf dem Messestand getätigten Abschluss eines Kaufvertrags kein Widerrufsrecht zu.

Der Bundesgerichtshof folgt dieser Rechtsauffassung für den Fall einer klassischen Verkaufsmesse. Angesichts des offensichtlichen Verkaufscharakters einer Verkaufsmesse ist das Angebot zum Kauf (hier einer Einbauküche) für den Verbraucher nicht überraschend. Ein normal informierter, angemessen aufmerksamer und verständiger Verbraucher muss damit rechnen, dass er, wenn er sich auf diese Messe begibt, zu kommerziellen Zwecken angesprochen wird.

Urteil des BGH vom 10.04.2019

VIII ZR 82/17

K&R 2019, 406

Kontakt: Fernando Koch, Telefon 0651/9777-410, E-Mail: koch@trier.ihk.de

Ordnungsgemäße Kassenführung sicherstellen

Ordnungsgemäße Kassenführung sicherstellen

Bei Betriebsprüfungen legen die Finanzbehörden verstärkt ihren Fokus auf Registrierkassen beziehungsweise Kassensysteme und überprüfen sehr genau die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung. Dies gilt insbesondere bei bargeldintensiven Betrieben wie etwa Gaststätten und Einzelhandel. Bei Beanstandungen drohen erhebliche Hinzuschätzungen oder sogar Strafverfahren.

In dem IHK-Merkblatt „Steuerliche Anforderungen an Registrierkassen“ haben wir zusammengefasst, wie eine ordnungsgemäße Kassenführung sichergestellt werden kann. Das Infoblatt steht auf unserer Internetseite www.ihk-trier.de zum Download bereit.

Kontakt: Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, E-Mail: neises@trier.ihk.de

Umsatzsteuer: Neue USt-IdNr. niederländischer Einzelunternehmer

Mit Schreiben vom 22. November 2019 weist das Bundesfinanzministerium (BMF) darauf hin, dass in den Niederlanden registrierten Einzelunternehmern zum 1. Januar 2020 neue Umsatzsteueridentnummern (USt-IdNr.) erteilt werden. Diese sind ab dem 1.1.2020 ausschließlich gültig und daher zu verwenden. Das Schreiben enthält zudem Einzelheiten zum Aufbau der neuen USt-IdNrn. sowie den Folgen für das Bestätigungsverfahren und die Zusammenfassende Meldung (Fundstelle: www.bundesfinanzministerium.de).

Kontakt: Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, E-Mail: neises@trier.ihk.de

Erfindersprechtage: Schützen Sie Ihre Innovationen!

Wer etwas erfunden hat, wie etwa ein neues Produkt, ein Logo oder ein neues Verfahren, will dies auch umsetzen und verwerten. Damit das gewährleistet ist und nicht ein anderer die Kreativität ausnutzt, muss die Errungenschaft geschützt werden. Das wirft aber einige Fragen auf: Welche Schutzrechte sind für mich sinnvoll? Wie kann ich Produktideen, Logos und Verfahren anmelden? Welche Kosten entstehen? Wird eine Patentanmeldung gefördert?

Antworten hierauf geben die Patentanwaltskanzleien Dr.-Ing. Jörg Wagner, Trier und Hanke Bittner & Partner Patent- und Rechtsanwälte mbB, Trier, die im Rahmen der kostenfreien Erfindersprechtage der IHK Trier und der HWK Trier regelmäßig zur Verfügung stehen. In individuellen Einzelgesprächen wird dort über die Möglichkeiten des gewerblichen Recht-schutzes, das Anmeldeverfahren beim Deutschen Patent- und Markenamt und die Nutzungsrechte aus den gewerblichen Schutzrechten und die Fördermöglichkeiten informiert. Die nächsten beiden Sprechstage finden am 13.01.2020

und 02.03.2020

ab 15:00 Uhr in der IHK Trier statt. Eine Anmeldung hierfür ist erforderlich.

Kontakt: Lena Schwickerath, Telefon 0651/9777-405, E-Mail: schwickerath@trier.ihk.de

GmbH-Geschäftsführerhaftung - Rechte und Pflichten des Geschäftsführers

Dieses Seminar richtet sich an Geschäftsführer einer GmbH oder UG (haftungsbeschränkt) bzw. GmbH & Co. KG und Unternehmensgründer. Ziel ist es, dass die Teilnehmer die für die Vertragsgestaltung erforderlichen Kenntnisse erwerben. Sie wissen, was vertraglich geregelt werden sollte und kennen die Möglichkeiten einer sinnvollen Altersversorgung.

Weitere Seminare und Anmeldemöglichkeiten finden Sie auf unserer Homepage www.ihk-trier.de

Kontakt: Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, E-Mail: neises@trier.ihk.de

Arbeits- und Sozialrecht

Unwissenheit schützt vor Strafe nicht - oder doch?

BGH, Beschluss 24.9.2019, 1 StR 346/18

Das Strafrecht ist uns hier im Newsletter selten eine Meldung wert. Wenn der Bundesgerichtshof (BGH) jedoch seine Rechtsprechung zu einem wirtschaftlich relevanten Thema ändert, möchten wir das nicht unerwähnt lassen.

Für eine Strafbarkeit gemäß § 266a StGB (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt) genügte es bislang, wenn sich der Vorsatz des Täters auf das Wissen um die Eigenschaft als Arbeitgeber sowie die damit verbundenen sozialversicherungsrechtlichen Pflichten bezog.

Mit dem begrüßenswerten Beschluss vollzieht der BGH eine Wende. Er verlangt nunmehr, dass der Täter die maßgeblichen tatsächlichen Umstände zutreffend erfasst und (wenigstens laienhaft) die rechtliche Bewertung dieser Tatsachen vornimmt. In der Formel des BGH zum Vorsatz klingt das so:

Der Täter muss [...] seine Stellung als Arbeitgeber und die daraus resultierende sozialversicherungsrechtliche Abführungspflicht zumindest für möglich gehalten und deren Verletzung billigend in Kauf genommen haben. Demnach ist eine Fehlvorstellung über die Arbeitgeberbereiungenschaft in § 266a StGB und die daraus folgende Abführungspflicht als Tatbestandsirrtum i. S. v § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB einzuordnen.

... und ist folglich straffrei, möchte man nur noch hinzufügen. Schließlich ist diese Betrachtungsweise betreffend die Strafbarkeit gemäß § 370 AO (Steuerhinterziehung) schon längst Usus.

Kontakt: Fernando Koch, Telefon 0651/9777-410, E-Mail: koch@trier.ihk.de

Widerruf einer Versorgungszusage wegen Pflichtverletzung des Geschäftsführers

Der Bundesgerichtshof hatte sich mit der Frage zu befassen, unter welchen Voraussetzungen ein schädigendes Fehlverhalten eines Geschäftsführers den Widerruf von dessen Versorgungsbezügen rechtfertigen kann und stellt hieran äußerst hohe Anforderungen.

Mit einem Fehlverhalten, das eine fristlose Kündigung rechtfertigen würde, kann allein der

Widerruf einer Versorgungszusage nicht begründet werden. Ein solcher Widerruf ist weder ein Mittel, pflichtwidriges Verhalten zu sanktionieren noch den pflichtwidrig handelnden Mitarbeiter zu disziplinieren. Hat der Arbeitnehmer einmal die Versorgungsanwartschaft auf redliche Weise erlangt, so kann er diese nicht allein durch die Verletzung vertraglicher Pflichten verlieren.

Die Karlsruher Richter halten einen Widerruf allenfalls dann für gerichtfertig, wenn der Versorgungsberechtigte seine Pflichten in so grober Weise verletzt hat, dass sich die in der Vergangenheit bewiesene Betriebstreue nachträglich als wertlos oder zumindest erheblich entwertet herausstellt. Dies setzt voraus, dass das Unternehmen durch das grobe Fehlverhalten in eine seine Existenz bedrohende Lage gebracht wurde. Ist dies nicht der Fall, verbleibt dem Arbeitgeber nur die Möglichkeit der Geltendmachung der ihm zustehenden zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche gegenüber dem Geschäftsführer.

Urteil des BGH vom 02.07.2019

II ZR 252/16

DB 2019, 1954

Kontakt: Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, E-Mail: neises@trier.ihk.de

Freistellung eines Arbeitnehmers nach Kündigung - Was geschieht mit Resturlaub und Überstunden?

Nach einer Kündigung entscheiden sich viele Arbeitgeber, den betroffenen Mitarbeiter freizustellen. Nachvollziehbar – kann es doch eine unangenehme Situation sein, ggf. noch monatelang zusammen arbeiten zu müssen, obwohl das Arbeitsklima merklich belastet ist. Eine oft genutzte Möglichkeit, um dem aus dem Weg zu gehen ist die Freistellung des Arbeitnehmers.

Grundsätzlich ist eine Freistellung nur dann erlaubt, wenn das Frestellungsinteresse des Arbeitgebers das Beschäftigungsinteresse des Mitarbeiters überwiegt – nach einer Kündigung wird das Interesse des Arbeitgebers meist höher zu gewichten sein.

Doch was geschieht mit etwaigen Resturlaubsansprüchen des Mitarbeiters? Nur eine unwiderrufliche Freistellung kann diese – bei entsprechender Vereinbarung – erledigen.

Doch gilt dies auch für Überstunden?

Zu dieser Frage hat sich nun das Bundesarbeitsgericht geäußert und jüngst entschieden: Überstunden erlöschen durch eine unwiderrufliche Freistellung nicht ohne weiteres! Für den Abbau eines positiven Arbeitszeitkontos ist es vielmehr erforderlich, dass dies hinreichend deutlich festgehalten wird. Eine Vereinbarung zur Abgeltung des Resturlaubs reicht hierfür nicht aus.

Alternativ kann es sich aber auch anbieten, eine umfassende Erledigungsklausel in einen Aufhebungsvertrag oder einen gerichtlichen Vergleich aufzunehmen, wonach alle wechselseitigen Ansprüche erledigt sind. Unterbleibt eine Abgeltung, ist die Geltendmachung von Zahlungsansprüchen des dann ehemaligen Mitarbeiters zu erwarten.

Kontakt: Anna Hillebrand, Telefon 0651/9777-403, E-Mail: hillebrand@trier.ihk.de

Wettbewerbsrecht und gewerblicher Rechtsschutz

DPMA warnt vor irreführenden Zahlungsaufforderungen für Markenmeldungen

Im aktuellen Fall geht es um Rechnungen für Markeneintragungen, die unerlaubterweise das Logo des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA) sowie die gefälschte Unterschrift einer hochrangigen Mitarbeiterin des DPMA enthält und zur Zahlung bestimmter Summen auf ausländische Konten auffordert. Die gefälschten Rechnungen werden offenbar per frankierten Brief verschickt und verweisen auf polnische Bankverbindungen. Das DPMA ruft in seiner Pressemitteilung dazu auf, keineswegs solche Zahlungen zu leisten!

Kontakt: Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, E-Mail: neises@trier.ihk.de

Keine umfangreiche Auskunft über KFZ-Ersatzteile

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 19.09.2019 entschieden, dass Autohersteller freien Ersatzteihändlern keine umfassenderen Informationen über die Originalersatzteile als ihren eigenen Werkstätten bereitstellen müssen. Die freien Händler werden nicht diskriminiert, wenn sie in einem kostenpflichtigen Internetportal ein Leserecht haben und so die benötigten Daten erhalten. Die Autohersteller sind nicht verpflichtet, die Daten in elektronisch weiterzuverarbeitender Form bereitzustellen. Es muss auch nicht ersichtlich sein, ob es billigere Alternativen gibt (Az.: C-527/18).

Kontakt: Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, E-Mail: neises@trier.ihk.de

Anforderungen an Einwilligung zur E-Mail-Werbung bei Teilnahme an einem Gewinnspiel

Gewinnspiele dienen meist dazu, an Namen und Adressen von Interessenten zu kommen, um diese sodann für weitere Werbung des eigenen Unternehmens oder anderer Anbieter zu nutzen. Das Oberlandesgericht Frankfurt zeigt die Anforderungen und Grenzen für eine wirksame Einwilligung in eine E-Mail-Werbung des an dem Gewinnspiel teilnehmenden Verbrauchers auf:

Die Einwilligung muss "freiwillig", was gleichbedeutend ist mit "ohne Zwang", erfolgen. Die Einwilligung muss auch "für den bestimmten Fall" erteilt worden sein; dies ist gleichbedeutend mit "im konkreten Fall", (im Streitfall: "Strom & Gas"). An der erforderlichen Klarheit kann es fehlen, wenn bereits die Anzahl der Unternehmen, zu deren Gunsten eine Werbeeinwilligung erteilt werden soll, so groß ist, dass sich der Verbraucher realistischer Weise nicht mit all diesen Unternehmen und deren Geschäftsfeldern befassen wird. Diese Grenze hält das Gericht bei acht in der Einwilligungserklärung aufgeführten Unternehmen noch nicht für überschritten an.

Urteil des OLG Frankfurt vom 27.06.2019

6 U 6/19

WRP 2019, 1489

Kontakt: Jennifer Schöpf-Holweck, Telefon 0651/9777-411, E-Mail: schoepf-holweck@trier.ihk.de

Online- und Medienrecht

Fahrzeugwerbung im Internet macht Kauf nicht zum Fernabsatzgeschäft

Ein Autokauf wird nicht alleine dadurch zu einem Fernabsatzgeschäft, dass ein Autohändler seine Fahrzeuge bundesweit im Internet bewirbt. In dem vom Landgericht Osnabrück entschiedenen Fall war eine Frau aus München im Internet auf einen Händler im Emsland aufmerksam geworden. Nachdem sie sich für einen bestimmten Wagen entschieden hatte, übersandte ihr der Händler ein Bestellformular für das Fahrzeug per E-Mail. In der E-Mail wurde darauf hingewiesen, dass der Kauf erst mit schriftlicher Bestätigung oder Übergabe des Fahrzeugs zustande komme. Nach Rücksendung des eingescannten Formulars holte der Ehemann das Fahrzeug später vor Ort ab.

Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass der Frau kein Widerspruchsrecht zustand. Alleine die Bewerbung eines später erworbenen Fahrzeugs im Internet reicht nicht für die Annahme eines Fernabsatzgeschäftes aus. Auch der Umstand, dass die Vorbereitung des Geschäfts ausschließlich auf elektronischem Wege erfolgte, änderte daran nichts, da dies auf ausdrücklichen Wunsch der Kundin geschah.

Urteil des LG Osnabrück vom 16.09.2019

2 O 683/19

Pressemitteilung des LG Osnabrück

Kontakt: Anna Hillebrand, Telefon 0651/9777-403, E-Mail: hillebrand@trier.ihk.de

Datenschutz

Datenschutz-Selbstaudit

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verfolgt einen risikobasierten Ansatz. Dazu müssen Prozesse dokumentiert und die Einhaltung des Datenschutzes überwacht werden. Für eine datenschutzrechtliche Compliance sind auch eine gesetzeskonforme Planung und das Beachten der gesetzlichen Regelungen grundlegend. Die Einhaltung der verschiedenen Anforderungen muss in jedem Prozess sichergestellt und dokumentiert werden. Dazu sollten in wiederkehrenden Zeitintervallen die erforderlichen Analysen erfolgen. Nur durch ein solches Selbstaudit kann ein gleichbleibendes Datenschutzniveau aufrechterhalten werden.

Die IHK stellt auf ihrer Internetseite einen Fragebogen zur Verfügung, mit dem eine Bestandsaufnahme im Unternehmen erfolgen kann. Den Fragebogen finden Sie unter www.ihk-trier.de – Stichwort: Datenschutzselbstaudit.

Kontakt: Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, E-Mail: neises@trier.ihk.de

Datenschutzbeauftragter

Mit der Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), die am 26.11.2019 in Kraft getreten ist, wird die Grenze zur Benennung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten von zehn auf 20 Mitarbeiter erhöht. Zudem wird in § 26 – Beschäftigtendatenschutz – die Schriftform bei der Einwilligung abgeschafft. Es reicht zukünftig die elektronische Form aus.

Kontakt: Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, E-Mail: neises@trier.ihk.de

Bundesrat stimmt Zweitem Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU zu

Am 20.09.2019 hat der Bundesrat dem Gesetzentwurf zugestimmt. Damit werden u. a. das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geändert. Die wesentliche Änderung im BDSG betrifft die Benennungspflicht eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten. Während bisher eine Grenze von zehn Personen galt, wird diese nun auf 20 Personen erhöht. Zudem wird in § 26 – Beschäftigtendatenschutz – die Schriftform bei der Einwilligung abgeschafft. Es reicht zukünftig die elektronische Form aus.

Es ist davon auszugehen, dass das Gesetz noch in diesem Jahr verkündet wird, so dass es am Tag danach in Kraft tritt.

Kontakt: Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, E-Mail: neises@trier.ihk.de

Datenschutz

Bilanzoffenlegung: Fristablauf für Geschäftsjahr 2018

Bis zum 31.12.2019 müssen alle Kapitalgesellschaften und beschränkt haftende Personengesellschaften ihre Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2018 in elektronischer Form bei Betreiber des Bundesanzeigers einreichen. Wird diese Frist versäumt, muss das Bundesamt für Justiz ein Ordnungsgeldverfahren einleiten. Betroffen

von der Offenlegungspflicht sind die GmbH, die UG (haftungsbeschränkt), die AG und bei den beschränkt haftenden Personengesellschaften unter anderem die GmbH & Co. KG.
Kontakt: Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, E-Mail: neises@trier.ihk.de

Der Newsletter kann unter folgendem [Link](#) abbestellt werden.

[Impressum](#) | [Datenschutzhinweis](#) | [Kontakt](#)